

710/A XXI.GP

Eingelangt am: 13.06.2002

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Reinhard Firlinger, Mag. Walter Tancsits
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Post-Betriebsverfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Post-Betriebsverfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Post-Betriebsverfassung (Post-Betriebsverfassungsgesetz-PBVG), BGBl. Nr. 326/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 entfällt.
2. § 22 Abs. 2 entfällt.
3. In § 24 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.
4. In § 26 Abs. 1 Z 2 tritt anstelle des Ausdruckes „19. Lebensjahr“ der Ausdruck „18. Lebensjahr“.
5. § 29 Abs. 2 lautet:
„(2) Jeder Wahlberechtigte hat je eine Stimme für die Wahl des Vertrauenspersonenausschusses, des Personalausschusses und des Zentralausschusses. Die Wahl hat mittels amtlich aufzulegender Stimmzettel zu erfolgen, wobei für die Wahl

des Vertrauenspersonenausschusses, des Personalausschusses und des Zentralausschusses eigene Stimmzettel vorzusehen sind. Das Wahlrecht ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 persönlich auszuüben."

BEGRÜNDUNG

Durch den vorliegenden Antrag wird dem dreistufigen Aufbau der Personalvertretungsorgane nach dem Post-Betriebsverfassungsgesetz auch hinsichtlich der Gestaltung des Wahlrechtes entsprochen. Dementsprechend soll jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht für die Wahl des Vertrauenspersonenausschusses, des Personalausschusses und des Zentralausschusses getrennt ausüben. Zu diesem Zweck sind für jede dieser Ebenen bei der Wahl eigene Stimmzettel vorzusehen. Der Wähler hat somit die Möglichkeit, sein Stimmverhalten auf den verschiedenen Ebenen der Personalvertretungsorgane differenziert zu gestalten. Folgerichtig haben auch die bisherigen Beschränkungen in § 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 zu entfallen, wodurch auch der letzte Satz in § 24 Abs. 2 entbehrlich wird.

Durch diesen Antrag soll auch das passive Wahlrecht für alle Arbeitnehmer, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, ermöglicht und somit das Wahlalter um 1 Jahr gesenkt werden.